

Zwischen

der Stadt Hildesheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1,
31134 Hildesheim,

dem Landkreis Hildesheim,
vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim,

sowie **den unterzeichnenden Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde** im Landkreis Hildesheim,
vertreten durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten,

wird folgende

Kooperationsvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Kultur

geschlossen:

§ 1 Ziele der Partnerschaft

Um dem kulturellen Reichtum der Region Hildesheim mehr Gewicht zu verleihen, haben sich die beteiligten Gebietskörperschaften zu einer interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen. Die Beteiligten eint das gemeinsame Ziel einer umfassenden Stärkung der regionalen Kulturlandschaft und einer nachhaltig gleichberechtigten Teilhabe der gesamten Bevölkerung am breiten Spektrum von Kultur und Bildung in der Region Hildesheim. Gemeinsame Anliegen sind insbesondere

- die Stärkung der regionalen kulturellen Identität,
- die Vernetzung auch in andere Bereiche der Gesellschaft,
- die Professionalisierung und Ausweitung der kulturellen Angebote sowie der Angebote der kulturellen Bildung,
- die Förderung des Kulturtourismus und
- die bestmögliche Ausschöpfung von Synergien bei der Schaffung von Zugängen zu Kultur für breite Bevölkerungskreise sowie Gäste der Region.

Der Kooperation liegt dabei das von allen Beteiligten angestrebte Ziel zugrunde, den gesamten Landkreis Hildesheim als einen lebendigen Wohn- und Bildungsstandort mit einem breiten kulturellen Angebot langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Kooperation baut auf der gemeinsamen Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 auf und soll, anknüpfend an die zwischen Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim und den übrigen Kommunen im Landkreis Hildesheim geschlossene „Kooperationsvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Kultur“ vom 01. März 2018, in abgewandelter Form fortgesetzt werden.

Aus der Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas sind lokale, nationale und internationale Netzwerke sowie zahlreiche Projektideen entstanden, die geeignet sind, die Erreichung der vorgenannten Ziele zu fördern, und die daher den Ausgangspunkt für die zukünftigen Aktivitäten bilden sollen.

§ 2 Maßnahmen

- (1) Als zentrale Maßnahme vereinbaren die Kooperationsparteien die Initiierung und Durchführung eines regionalen Kulturfestivals, das die Inhalte der Kulturhauptstadtbewerbung aufnimmt.
- (2) Zur Vorbereitung auf das Festival sollen beginnend mit dem Jahr 2022 jährlich mindestens ein gemeinschaftsstiftendes Event im Landkreis Hildesheim stattfinden, das zahlreiche dezentrale Aktivitäten bündeln und den kulturellen Reichtum der Region erfahrbar machen soll.
- (3) Weitere Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung sollen insbesondere sein:
 - Initiierung und Durchführung von kulturellen Kooperationsprojekten in der Region, Akquise von Drittmitteln hierfür,
 - Initiierung und Durchführung von nationalen und internationalen Kooperationsprojekten sowie die Akquise von Drittmitteln hierfür,
 - Ermöglichung und Förderung kultureller Vorhaben u.a. durch Vernetzung von Akteuren, Beratung und Unterstützung bei der Drittmittelakquise, Übernahme von Eigenanteilen,
 - Markenbildung und gemeinsamer Auftritt,
 - internationale kulturelle Vernetzung.

§ 3 Durchführung, Projektbüro

- (1) Die operative Umsetzung soll durch ein Projektbüro erfolgen, in dem zwei bis drei Personen (ca. 2 VZÄ) maßgeblich mit der Durchführung der o.g. Aktivitäten betraut sind. Projektbezogen kann das Personal des Projektbüros jederzeit aufgestockt werden.
- (2) Das Projektbüro wird bei der Stadt Hildesheim eingerichtet, die es in einer geeigneten Räumlichkeit betreibt.
- (3) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung werden Mitarbeiter der Verwaltungen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie externe Partner, Ehrenamtliche, Künstler und Kulturschaffende in die Aktivitäten einbezogen. Die Koordinierung übernimmt das Projektbüro.

§ 4 Laufzeit, Beendigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird zunächst mit einer Laufzeit von drei Jahren befristet bis zum 31.12.2024 geschlossen.
- (2) Grundsätzlich sind die an der Kooperation Beteiligten jedoch an einer langfristigen Zusammenarbeit über die Festlaufzeit hinaus interessiert. Über die Modalitäten und Inhalte einer Verlängerung der Vereinbarung werden sie sich daher bis spätestens zum 31.03.2024 ins Benehmen setzen.
- (3) Während ihrer Laufzeit kann die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (4) Bei einem kündigungsbedingtem Ausscheiden eines Beteiligten wird die Kooperation auf Grundlage dieser Vereinbarung durch die übrigen Parteien fortgesetzt. Scheidet der Landkreis Hildesheim kündigungsbedingt aus, steht allen übrigen Gebietskörperschaften ein Sonderkündigungsrecht zu, welches nur innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme der Kündigung des Landkreises Hildesheim ausgeübt werden kann. Wenn die Stadt Hildesheim die Kooperationsvereinbarung kündigt, so endet diese mit dem Ausscheiden der Stadt Hildesheim automatisch auch mit Wirkung für alle übrigen Beteiligten.

- (5) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass weitere Gebietskörperschaften des Landkreises Hildesheim diesem Vertrag durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber der Stadt Hildesheim bis zum 30.06.2022 abgegeben werden muss, beitreten können, ohne dass es hierzu einer gesonderten Ab- oder Zustimmung der bisherigen Parteien der Kooperationsvereinbarung bedarf.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich mit dieser Vereinbarung dazu, sich an den im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten anfallenden Kosten im nachfolgend bezifferten Maßstab zu beteiligen.
- (2) Der Beitrag der Stadt Hildesheim besteht aus der Einrichtung und dem Betrieb des Projektbüros gemäß § 3, dem sie für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung Sachleistungen im Gegenwert von 70.000,00 Euro (Personal und Infrastruktur) sowie jährlich einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro bereitstellt.
- (3) Der Landkreis Hildesheim zahlt für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro jährlich als Finanzierungsbeitrag an die Stadt Hildesheim, und zwar spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Jahres.
- (4) Alle weiteren an der Kooperation beteiligten Gebietskörperschaften zahlen an die Stadt Hildesheim für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung einen jährlichen Beitrag, insgesamt also drei Beiträge, und zwar auch dann, wenn sie diesem Vertrag erst nach dem 01.01.2022 beigetreten sind. Der jährliche Beitrag beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 0,30 € für jeden der bei der/dem jeweiligen Beteiligten zum 01.01.2022 melderechtlich erfassten Einwohner. Die Zahlung hat zum 30. April des jeweiligen Jahres, spätestens jedoch mit Beitritt zu diesem Vertrag zu erfolgen. Die Beiträge sind zweckgebunden und dürfen nur für Personal- und Sachausgaben des Projektbüros verwendet werden.
- (5) Die Stadt verwaltet sämtliche von ihr und den Beteiligten gezahlten Beträge und verwendet diese nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbindung. Nicht verausgabte Beträge werden mit Ablauf des 30.06.2025 anteilig an alle Beteiligten zurückerstattet.

§ 6 Zusammenarbeit, Berichte

- (1) Die Zusammenarbeit wird über eine zentrale Lenkungsgruppe gesteuert, die Akteure aus Politik, Kultur und Gesellschaft einbindet und deren Vorsitz bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim, dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Hildesheim sowie dem Sprecher der Hauptverwaltungsbeamten/innen der Landkreiskommunen liegen soll. Die Parteien dieser Vereinbarung – mit Ausnahme der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim – entsenden aus ihren Reihen insgesamt bis zu drei weitere Vertreter/innen in die Lenkungsgruppe. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass die übrigen Mitglieder der Lenkungsgruppe grundsätzlich diejenigen Personen sein sollen, die bereits Mitglied der Lenkungsgruppe für die Kulturhauptstadt-Bewerbung waren. Hiervon soll nur im Verhinderungsfall abgewichen werden, oder wenn die Person die Funktion, die seinerzeit für ihre Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe ausschlaggebend war, nicht mehr innehat. In diesem Fall soll jeweils die Institution oder Gruppe, die durch den/die jeweilige Vertreter/in repräsentiert wurde, eingeladen werden, eine neue Vertreterin / einen neuen Vertreter zu entsenden.
- (2) Der Lenkungsgruppe obliegt die Gestaltung der Aktivitäten nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Sie entscheidet insbesondere über die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die Organisation und Arbeitsweise des Projektbüros und die Verwendung der finanziellen Mittel.

- (3) Die Lenkungsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre inneren Abläufe regelt. Das Projektbüro ist für Einladungen und Protokolle zuständig und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Lenkungsgruppe vor.
- (4) Das Projektbüro gibt über seine Arbeit sowie über die Verwendung der Mittel einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht in schriftlicher Form gegenüber den beteiligten Gebietskörperschaften ab.

§ 7
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Beteiligten werden sich, auch im Falle einer Regelungslücke, schnellstmöglich darum bemühen, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der Kooperation entspricht.

Schellerten, den 24.06.2022

Stadt Hildesheim

Landkreis Hildesheim

Stadt Alfeld

Gemeinde Algermissen

Stadt Bad Salzdetfurth

Stadt Bockenem

Gemeinde Diekholzen

Stadt Elze

Gemeinde Freden

Gemeinde Giesen

Gemeinde Harsum

Gemeinde Holle

Gemeinde Lamspringe

Samtgemeinde Leinebergland

Gemeinde Nordstemmen

Stadt Sarstedt

Gemeinde Schellerten

Gemeinde Sibbesse

Gemeinde Söhlde